

IfÖNN GmbH • Am Vorwerk 10 • 27432 Bremervörde

An die
PGN Planungsgemeinschaft Nord GmbH
z.Hd. Herrn Thorsten Kottisch
Große Straße 49

27356 Rotenburg (Wümme)

Büro Bremervörde

Am Vorwerk 10
27432 Bremervörde
Tel.: 04761 70804
Fax: 04761 921688

Bremervörde, 25.08.2017

Betrifft: Artenschutzbericht zum Bauvorhaben Verdener Straße/Kiefernweg
Auftrag vom 16.08.2017

Sehr geehrter Herr Kottisch,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Artenschutzbericht zum Vorhaben in der Verdener Straße/Kiefernweg in Rotenburg.

Gern stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Roschen (Geschäftsführer)

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bauvorhaben in der Verdener Straße in Rotenburg

Bearbeitung: Dipl. Biol. Axel Roschen, Dipl. Landschaftsökol. Sarina Pils,
Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH
Am Vorwerk 10 - 27432 Bremervörde

Auftraggeber: PGN Planungsgemeinschaft Nord GmbH, Herr Thorsten Kottisch, Große Straße 49,
27356 Rotenburg (Wümme)

1. Vorhabensbeschreibung und Aufgabe

In der Stadt Rotenburg wird im Rahmen der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 13 Wiesenstr.-Pappelweg die Überbauung des Flurstücks 20/20 in der Flur 24 der Gemarkung Rotenburg geplant. Im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahme müssten voraussichtlich der vorhandene Baumbestand gerodet werden.

Die IfÖNN GmbH, Hannover, wurde vom planenden Unternehmen, der Planungsgemeinschaft Nord (PGN), Rotenburg, am 16.08.2017 damit beauftragt, im Vorfeld des Eingriffs eine Vorprüfung (Potentialeinschätzung) nach Artenschutzrecht als Bestandteil einer Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Betrachtung ist zu klären, ob die betroffenen Bäume von geschützten Arten besiedelt sind und ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote im Sinne des §44 BNatSchG für geschützte und/oder besonders geschützte Arten berührt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch

das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffen sein könnten.

Für die Ermittlung, ob Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG i. d. F. v. 29. Juli 2009 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die o. g. Verbote lassen sich auf die Verbote der Tötung, der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der erheblichen Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zusammenfassen. Es ist zu prüfen, inwieweit mit der Realisierung des Vorhabens bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und/oder Veränderungen eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind und ob sich diese vermeiden lassen.

Der Verbotstatbestand des Tötens (§ 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) gilt generell und für alle Individuen der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten.

Unter das Verbot von erheblichen Störungen fallen auch baubedingte Störungen. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ebenfalls nicht anzunehmen. Von einer Relevanz von Störungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder

betriebsbedingten Störungen betroffen sind. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann in die Bewertung einbezogen werden.

Der Begriff der Störung ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz zeitlich eingeeignet auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten."

Für alle Arten, für die sich aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben und zu Verbotstatbeständen führen, müssen die Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt werden.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem des NLWKN). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für den vorliegenden Fall wird überschlägig geprüft (ASP I, vgl. MKULNV (2013)), ob es bei Eingriffen am Standort, z.B. Abriss der Fundamente und/oder Baumfällungen

- a) zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen kann,*
- b) für welche Arten bzw. Artengruppen sich diese ergeben können und*
- c) welche Maßnahmen ergriffen werden können, um zum Einen die Prognose- bzw. Planungssicherheit zu erhöhen und zum Anderen ggf. das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.*

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind die oben aufgeführten weitere Prüfschritte vorzusehen.

2.3. Betroffenheit geschützter Arten

Grundsätzlich können Bäume sowie Gebäude Nistplätze für Vögel oder Quartierorte für eine Reihe von Fledermausarten bieten. Sämtliche Fledermausarten und eine größere Zahl Vogel- und weiteren Tierarten zählen nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten.

Verschiedene Gebäudetypen und Gebäudeteile können von Fledermäusen und anderen Arten ganzjährig genutzt werden. Insbesondere Fledermäuse können in und an Gebäuden Winter-, Zwischen- und Sommerquartiere finden. Die Tiere nutzen Bereiche hinter Verschalungen und Fensterläden, in Hohlwänden, Dachkästen, in Zapfenlöchern oder in anderen Spalten und Hohlräumen als Quartier. Einige Arten hängen auch frei an Holzbalken auf Dachstühlen oder in Kellerräumen. Durch Abriss oder Umbau von Gebäuden können daher ebenfalls lokale Fledermausvorkommen erheblich gestört oder vorhandene Quartiere zerstört werden.

Auch Bäume können insbesondere von Fledermäusen ganzjährig genutzt werden. Es sind sowohl Winter-, Zwischen- wie auch Sommerquartiere bekannt. Die Tiere nutzen in Bäumen bevorzugt Höhlenquartiere, oft aufgelassene Spechthöhlen, die im gesamten Baumbereich, vom unteren Stamm bis zur Krone, liegen können. Zudem werden an Bäumen Ausfaltungen, lose Rinde oder Spaltenrisse als Quartiere angenommen. Durch Baumfällungen können demnach lokale Fledermausvorkommen erheblich gestört oder vorhandene Quartiere zerstört werden.

3. Untersuchungsgebiet, Vorgehen und Ergebnisse

Das zu Untersuchende Flurstück befindet sich an der Verdener Straße auf Höhe des Kiefernwegs zwischen den Einmündungen der Straßen Am Föhrenhof und Wiesenstraße (Abb. 1).

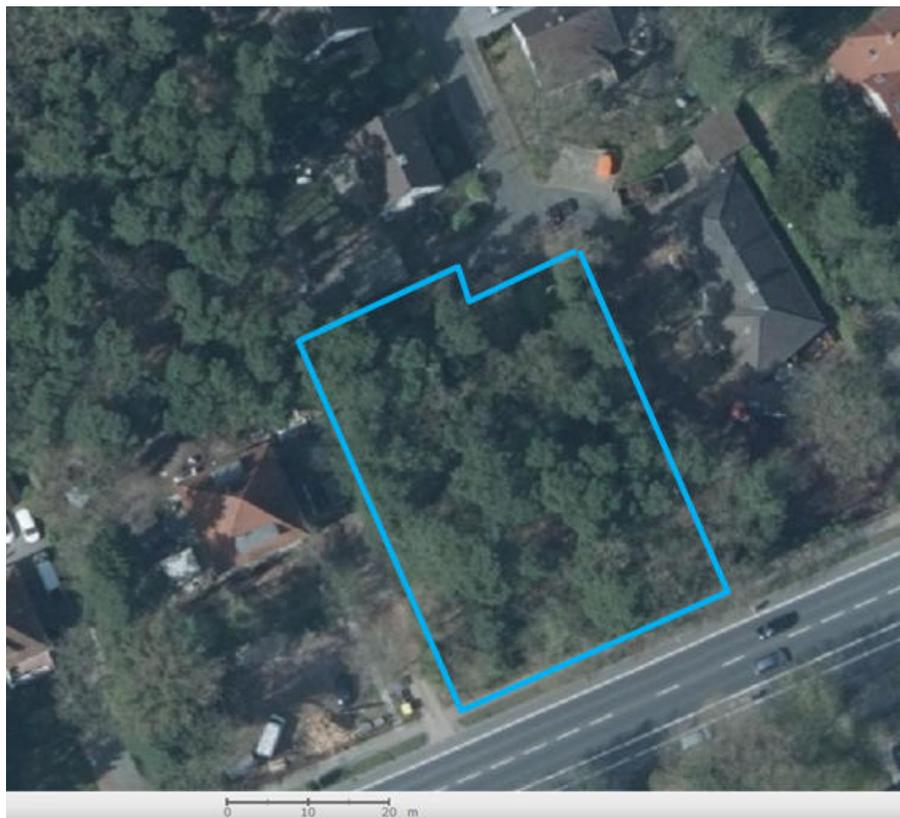


Abbildung 1: Übersichtsplan zum Vorhaben Verdener Straße

Bei zwei Ortsterminen am 18. und 19. August 2017 wurde das betroffene Flurstück systematisch abgegangen und insbesondere auf vorhandene oder potentiell mögliche Bruträume für Vögel und/oder Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse untersucht.

Das etwa 1.700m² große Grundstück ist weder bebaut noch unterliegt es derzeit einer Nutzung. Es ist mit einem dichten Gehölzbestand bewachsen. Bei den vorhandenen Bäumen handelt es sich insgesamt um sieben Baumarten, die in der nachfolgenden Aufstellung (Tab. 1) nach Anzahl Art und Umfang aufgeführt werden.

Anzahl	Name	Art. name	Durchmesser
8	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	20 – 30cm
18	Stieleiche		35 – 55 cm
3	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	20 – 30 cm
25	Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	30 – 40 cm
8	Kiefer		45 – 60 cm
2	Tanne	<i>Abies spec.</i>	30 cm
1	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	40 cm
1	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	25 cm
1	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	20 cm

Tabelle 1: Baumbestand im Untersuchungsgebiet

Der ebenfalls vorhandene dichte Unterwuchs setzt sich aus heimischen Arten wie Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Waldhasel (*Corylus avellana*), Jungpflanzen von Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Ahorn (*Acer platanoides*) zusammen. Zusätzlich haben sich durch Gartenabfälle einige wenige Kirschlorbeere und Essigbaumjungpflanzen angesiedelt.

Als Kletterpflanzen kommen Efeu (*Hedera helix*) sowie Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*) in erheblichem Umfang vor und haben vorwiegend die Kronen von Kiefern und Eichen überwachsen.

Die nachgewiesenen Bäume wurden nach Nestern und/oder Bruthöhlen, bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Bei der Untersuchung vom Boden aus wurden Ferngläser zur Sichtkontrolle sowie Fotografie eingesetzt, um das Brutraumpotential bzw. Brut- und Quartiermöglichkeiten zu erheben bzw. zu dokumentieren. Die Belaubung war in dieser Zeit in vollem Umfang vorhanden, so dass es einige Einschränkungen bei der Suche nach Höhlen- und Rissbildungen oder Vogelnestern gab.

Die relativ jungen Bäume erwiesen sich bei der Überprüfung als fast durchgängig vital, größere Schadstellen oder Spechthöhlen wurden nicht gefunden. Es gab einen abgebrochenen Ast sowie einen Baum, dessen Krone herausgebrochen war. In beiden Situationen wurde keine Höhlenbildung nachgewiesen. Aufgrund der starken Belaubung konnten jedoch die oberen Kronenbereiche nicht vollständig eingesehen werden.

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten weder aktuelle Bruten noch aufgelassenen Vogelneester gefunden werden. Es gab auch keine potentiellen Quartiere für Fledermäuse. Insbesondere das dichte Unterholz wurde von Singvogelarten wie Rotkehlchen, Mönchsgrasmücken, Kohlmeisen und anderen Arten zur Nahrungssuche genutzt. Fledermäuse oder andere geschützte Arten

wurden nicht nachgewiesen. Potentiell ist das Gebiet als Jagdlebensraum für Fledermäuse geeignet.

5. Fazit

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten weder Fledermäuse, noch weitere besonders geschützte Tierarten festgestellt werden. Singvögel nutzten das Gehölz zumindest zur Nahrungssuche. Durch die Fällung der Bäume gehen potentielle Nistplätze für Vögel verloren. Der Brutraumverlust sollte durch geeignete künstliche Nisthilfen auf dem Grundstück ersetzt werden. Es wird empfohlen je zwei Vogelkästen Typ „Meise“ (Loch 24/32 mm) und Typ „Halbhöhle“ auf dem Grundstück bzw. an den verbleibenden Bäumen anzubringen.

Aufgrund der starken Belaubung konnten die Kronen, insbesondere der Eichen, nicht vollständig eingesehen werden. Im Rahmen einer biologischen Baubegleitung sollte vor Fällung durch eine Nachprüfung in diesem Bereich sichergestellt werden, dass kein Besatz durch Fledermäuse oder besonders geschützte Vogelarten vorliegt. Sobald dies ausgeschlossen ist, können die Bäume aus Sicht des Artenschutzes gefällt werden. Die Fällarbeiten sollten in jedem Fall erst nach Beendigung der Brutzeit und nach dem Laubfall ab Oktober erfolgen.

Eine Gefährdung lokaler Populationen von Fledermäusen oder anderen geschützten Arten ist durch den geplanten Eingriff allerdings in keinem Fall gegeben.

Bremervörde, 25. August 2017

Axel Roschen